

§ 16 KSchG

Neues Arbeitsverhältnis, Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses

Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung einer der in § [15 Abs. 1 bis 3b KSchG](#) genannten [Personen](#) fest, so kann diese [Person](#), falls sie inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, binnen einer Woche nach [Rechtskraft](#) des Urteils durch Erklärung gegenüber dem alten [Arbeitgeber](#) die Weiterbeschäftigung bei diesem verweigern. Im übrigen finden die Vorschriften des § [11 KSchG](#) und des § [12 Satz 2 bis 4 KSchG](#) entsprechende Anwendung.